

Rechtsverordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur Bannwalderklärung des Sebalders Reichswaldes

Vom 25. Juli 1985 (Amtsblatt S. 134)

Aufgrund Art. 11 Abs. 1, 37 Abs. 1 Nr. 1, 38 BayWaldG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1982 (GVBl. S. 824), Art. 17, 18 BayLplG i.d.F.d.Bek. vom 04.01.1982 (GVBl. S. 2) erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt im Benehmen mit den Forstämtern Erlangen, Nürnberg und Hersbruck folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Sebalders Reichswald, der aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muß und welchem eine außerordentliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zukommt, wird zu Bannwald erklärt.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung wird wie folgt abgegrenzt:

Die Grenze des Bannwaldes Sebalders Reichswald verläuft von der Gründlach ausgehend entlang der Wald-Feld-Grenze nach Westen (Staatswaldgrenze). Eine kleine Privatwaldparzelle (Nadelholzbestockung) im Westteil der Abteilung 6 - 5 wird vom Bannwald mit eingeschlossen. Die Bannwaldgrenze folgt ab diesem Punkt weiter der Wald-Feld-Grenze, biegt nach Norden, dann nach Osten um bis zur Autobahn Nürnberg-Würzburg, verläuft sodann entlang der Autobahn und folgt westlich des südlich der Autobahn gelegenen Rastplatzes weiter der Wald-Feld-Grenze nach Westen, bis sie auf die Grenze des Staatswaldes stößt, die von hier ab den weiteren Grenzverlauf des Bannwaldes bis zur Straße Neunhof-Kalchreuth bildet.

Die Staatswaldgrenze und damit die Bannwaldgrenze überquert die Straße Neunhof-Kalchreuth und bildet bis zur B 4 die Grenze des Bannwaldes. An der B 4 biegt die Bannwaldgrenze nach Norden um. Sie folgt der B 4 und der Autobahnauffahrt Tennenlohe Richtung Nürnberg. Im Bereich der Autobahnanschlusstelle überquert die Bannwaldgrenze die Bundesautobahn und verläuft entlang der Wald-Feld-Grenze nach Norden, bis der Wald erneut die B 4 erreicht. Dort überquert die Bannwaldgrenze die B 4 und verläuft auf der Staatswaldgrenze, bis sie die Weinstraße erreicht. Sie überquert die Weinstraße und folgt der Wald-Feld-Grenze bis zum neu erbauten Waldorf-Kindergarten.

Von dort an bildet die Grenze der bebauten Grundstücke die Bannwaldgrenze bis zur Äußeren Tennenloher Straße. Die Bannwaldgrenze überquert auf der Bebauungsgrenze verlaufend die Äußere Tennenloher Straße, bis sie auf die Grenze des Staatswaldes stößt. Dort folgt sie der Staatswaldgrenze bis zum Zigeunersteg und verläuft im Bereich der Landesuntersuchungsanstalt Nordbayern

entlang der Grenzen des Naturschutzgebietes Brucker Lache, bis sie die Felder im Bereich des Bachgrabens erreicht.

Sie folgt weiter der Staatswaldgrenze bis zur Nürnberger Straße, die sie am sog. "Preußensteg" erreicht.

Hier biegt die Bannwaldgrenze nach Südosten um. Sie folgt der Nürnberger Straße bis zur Überleitung auf die Osttangente Südspange und verläuft dann entlang der Osttangente nach Norden, bis sie auf die Panzerstraße stößt, die die Kurt-Schumacher-Straße unterhalb des Wasserwerkes Ost überquert.

An diesem Punkt verläßt die Bannwaldgrenze die Kurt-Schumacher-Straße und verläuft auf der Grenze des Staatswaldes, bis sie die Tennenloher Straße in Buckenhof erreicht.

Von der Tennenloher Straße bis zum Waldparkplatz am Friedhof Buckenhof bildet die Grenze des Staatswaldes die Bannwaldgrenze. Vom Waldparkplatz Buckenhof folgt die Bannwaldgrenze dem dort nach Ost-Nordost verlaufenden Forstweg bis zum Ostende der Bebauung nördlich des Forstweges. An diesem Punkt biegt die Bannwaldgrenze nach Norden um.

Sie folgt der Westgrenze der dort vorhandenen Rekultivierungsaufforstung und der Wald-Feld-Grenze des nördlich anschließenden Altbestandes bis zur Eisenstraße. Die Bannwaldgrenze überquert die Eisenstraße und biegt nach Osten um, bis sie den am Fuße des Steilabfalles zum Schwabachtal gelegenen Graben erreicht. Sie folgt dem Südrand dieses Grabens nach Osten bis zur Schwabach. Sie verläuft dann entlang der Schwabach, bis diese nach Norden von der Wald-Feld-Grenze zurückweicht.

Dort bildet wieder die Wald-Feld-Grenze bis zur Bebauung von Uttenreuth die Bannwaldgrenze, die der Bebauung bis zur Uttenreuther Straße folgt. Die Bannwaldgrenze überquert die Uttenreuther Straße und biegt erneut nach Osten um. Sie folgt der Wald-Feld-Grenze bis zur Straße Weiher-Kalchreuth. Die Bannwaldgrenze überquert die Straße Weiher-Kalchreuth und folgt der Wald-Feld-Grenze bis zur Straße Kleinsendelbach-Unterschöllnbach. Dort folgt sie dem Westrand dieser Straße bis zur Einmündung des Wehrwiesenweges. Hier verläuft die Bannwaldgrenze nach Westen, bis südlich des Wehrwiesenweges die Wald-Feld-Grenze nach Süden verlaufend die Bannwaldgrenze bis zur Straße Unterschöllnbach-Röckenhof bildet.

Die Bannwaldgrenze überquert die Straße Unterschöllnbach-Röckenhof und folgt der Wald-Feld-Grenze in dem südlich anschließenden Waldgebiet, bis sie wieder auf die Straße Unterschöllnbach-Röckenhof stößt.

Dort biegt die Bannwaldgrenze erneut nach Westen um. Sie überquert die Straße Unterschöllnbach-Röckenhof und folgt der Wald-Feld-Grenze, bis sie wieder die Straße Kalchreuth-Weiher erreicht. Die Bannwaldgrenze

überquert die Straße Weiher-Kalchreuth und folgt der Wald-Feld-Grenze bis zur Straße Kalchreuth-Neunhof. Die Bannwaldgrenze folgt der Straße Kalchreuth-Neunhof in Richtung Neunhof. Sie überquert am Beginn des Wanderparkplatzes südlich der Straße die Straße Neunhof-Kalchreuth und folgt der Wald-Feld-Grenze bis zur Straße Kalchreuth-Buchenbühl.

Im Norden verläuft die Bannwaldgrenze beginnend am Waldrand am Austritt der Kalchreuth-Buchenbühler Straße unter Einschluß der aufgeforsteten Försterwiesen an der Staatswaldgrenze entlang um Stettenberg herum bis zum Staatswaldgrenzstein 3305. Sie folgt dann der Wald-Feld-Grenze, umgeht den südlichsten der Stettenberger Weiher im Süden und erreicht bei Stein Nr. 3325 wieder die Staatsforstgrenze, verläuft an dieser entlang bis Stein Nr. 3346, um dann der Waldgrenze nach Südosten bis zur Bebauung Heroldsberg zu folgen, verläuft an den bebauten Grundstücken entlang und erreicht die Staatsforstgrenze bei Grenzstein Nr. 3488.

Von dort an verläuft sie entlang der Staatswaldgrenze unter Ausschluß des Sportplatzgeländes zur B 2.

Der weitere Verlauf wird gekennzeichnet durch die Wald-Feld-Grenze in den Gemarkungen Heroldsberg, Geschaidt, Tauchersreuth, Oedenberg, Günthersbühl und Lauf. Die Bannwaldgrenze verläuft dann weiterhin entlang der Staatswaldgrenze in den Gemarkungen Rückersdorfer Forst, schließt den Privatwald auf dem Strengenberg ein und folgt dann wieder der Staatswaldgrenze bis zum Günthersbühler Weg in Rückersdorf.

Der isoliert liegende Waldteil "Hirschbuck" liegt im Bannwald. Vom Günthersbühler Weg aus umgeht die Bannwaldgrenze den Sportplatz Rückersdorf und verläuft dann von Stein Nr. 385 wieder entlang der Staatsforstgrenze bis zur Bundesbahn.

Im Bereich des Kinderheimes reicht die Bannwaldgrenze im Norden auf 25 m und im Westen auf 10 m an die bestehende Bebauung heran. Sie läuft dann an der Bundesbahn entlang bis zur Bebauungsgrenze in Behringersdorf (Oedenberger Weg). Sie umgeht Behringersdorf und den Sportplatz entlang der Bebauungsgrenze bis Stein Nr. 464 und folgt an der Staatswaldgrenze bis zur Bundesautobahn Würzburg-Nürnberg.

An dieser Stelle springt sie nach Süden über die B 14 und folgt im Gebiet Mühlhof der Wald-Feld-Grenze bis genau südlich der Südwestecke des Staatswaldes, springt dort nach Norden an die B 14, quert diese und verläuft am Rande des Waldes unter Aussparung der Sportplätze und Gärten zur Ringbahn und über diese an der Brücke vor dem Schießhaus entlang des Schießhausweges, später am Ostzaun der Schießanlage und des Tierheimes bis an den Bierweg.

Sie überquert den Bierweg nach Norden auf einer Länge von 200 m, biegt dann nach Westen um und verläuft auf einer Strecke von ca. 750 m quer durch den Wald Richtung Westen. Nach 750 m biegt die Bannwaldgrenze nach Süd-Westen um und erreicht nach ca. 250 m den nordöstlichen Eckpunkt des Parkplatzes der TEKADE.

Sie umgeht den Parkplatz der TEKADE und die Gärten an der Kreuzung Bierweg - B 2 und verläuft dann entlang der Staatsforstgrenze um Schäfecke, Paradies und Paulusstein zur Kalchreuther Straße, schließt den Sportplatz aus und verläuft nach Norden entlang der Bahnlinie, bis sie die bebauten Ortsteile von Buchenbühl erreicht. Hier

biegt die Bannwaldgrenze nach Osten um und umgeht, immer der Grenze Wald/Bebauung folgend, Buchenbühl bis zur Einmündung der Ausfahrt aus der Waldarbeiter-schule in die Rathsbergstraße. Dort biegt sie nach Westen um und verläuft auf einer Strecke von ca. 3 km parallel zum nördlichen Flughafenzaun, bis sie die Feldflur bei Kraftshof erreicht.

Sie biegt dann nach Norden um und folgt der Wald-Feld-Grenze bis zur Gründlach.

Aus dem Bannwald ausgenommen ist die nichtbewaldete Fläche des Schießplatzes Tennenlohe innerhalb des Bundesforstes.

Weiterhin ist das umzäunte Gebiet des Wasserwerkes der Stadt Nürnberg am Haidberg östlich der B 2, das bebaute Gebiet "Hahnenbalz" nördlich Buchenbühl sowie das bebaute und landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebiet des Ortsteiles Buchenbühl aus dem Bannwald ausgenommen.

Vom Bannwald herausgenommen wird der notwendige Flächenbedarf für die Trasse der B 2 Umgehung Heroldsberg und der Flächenbedarf für die Trasse der Erd-öffernleitung der Wintershall AG.

Um den Ortsteil Buchenbühl verläuft die Bannwaldgrenze entlang der Staatswaldgrenze ausnahmsweise der Pachtflächen des Kleintierzüchtervereins Buchenbühl.

Der räumliche Geltungsbereich der Rechtsverordnung und die Feinabgrenzung ergeben sich aus einer Karte Bannwald Sebalder Reichswald M 1 : 25.000 (Stand 19.06.1985) und aus den Detailplänen Nr. I und II M 1 : 10.000, soweit in der Karte Bannwald Sebalder Reichswald M 1 : 25.000 (Stand 19.06.1985) auf diese verwiesen wird.

Die Grenzen des Bannwaldes Sebalder Reichswald sind schwarz mit grüner Umrandung in die Karte Bannwald Sebalder Reichswald M 1 : 25.000 (Stand 19.06.1985) und in den Detailplänen Nr. I und II M 1 : 10.000 eingetragen. Auf diese Karte Bannwald Sebalder Reichswald M 1 : 25.000 (Stand 19.06.1985) und die Detailpläne Nr. I und II M 1 : 10.000 wird Bezug genommen.

Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Eintragungen in der Karte Bannwald Sebalder Reichswald M 1 : 25.000 (Stand 19.06.1985) und den Detailplänen Nr. I und II M 1 : 10.000, soweit in der Karte Bannwald Sebalder Reichswald M 1 : 25.000 (Stand 19.06.1985) auf diese verwiesen wird.

Die Karte Bannwald Sebalder Reichswald M 1 : 25.000 (Stand 19.06.1985) und die Detailpläne Nr. I und II M 1 : 10.000 werden beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt sowie weitere Ausfertigungen bei den Städten Erlangen und Nürnberg und beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am 01.09.1985 in Kraft.